

## SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

### Mehr Sicherheit und Qualität ... ... beim Einsatz von Bauzäunen, Teil 1

Wolfgang Schulte

Arbeitsstellen müssen immer zum Verkehrsraum abgegrenzt werden. Oftmals geschieht dies mit den Absperrgeräten der StVO. Insbesondere bei Hochbaustellen oder bei Baugruben werden jedoch bevorzugt Bauzäune eingesetzt.

In der Praxis wird dabei oft übersehen, dass die Arbeitsstelle mit solchen Zäunen allein im Sinne des Verkehrsrechts eben noch nicht abgegrenzt ist. Da Bauzäune kein Element der StVO sind, können sie selbst auch nicht Bestandteil einer verkehrsrechtlichen Anordnung sein (s. § 45 (4) StVO).

Werden Bauzäune eingesetzt, so sind die angeordneten Verkehrseinrichtungen (Absperrschranken, Leitbaken, Warnleuchten) davor aufzustellen oder am Zaun zu befestigen (Bild 1). Ein Bauzaun gewährt zwar in vielen Fällen einen wirksamen Absturzschutz, stellt aber bei fehlender Kennzeichnung insbesondere für Radfahrer und Fußgänger eine zusätzliche Gefahr

quelle dar (Bilder 2 und 3). Warnband ist auch hier kein Ersatz für eine Absperrschranke (Bild 4).

Entsprechend finden sich nähere Angaben zum Einsatz von Bauzäunen auch nicht in den RSA. Lediglich kleinere Leitbaken zur Anbringung am Bauzaun werden zugestanden:

*RSA, Teil A 3.1.2 Leitbaken, Warnbaken*

*(1) Leitbaken (Z 605) haben eine Regelgröße von 1000 x 250 mm, auf... Bauzäunen von 500 x 125 mm.*

Nähere technische Vorgaben sind den ZTV-SA zu entnehmen. Diese Richtlinien werden in der Regel nur bei Straßenbaustellen zumindest im Fernstraßenbereich, auf anderen Straßen nur aufgrund der Einführung in den Ländern oder durch Firmen mit entsprechenden Qualitätsansprüchen als Vertragsbestandteil vereinbart. Daraus lassen sich Grundsätze erkennen, die im Streitfall gerichtsverwertbar werden können:

*ZTV-SA 5.10.10 Bauzäune*

*(1) Bauzäune können zur Absicherung von Arbeitsbereichen von Arbeitsstellen verwendet werden. Sie können aus*

*Brettern, Stahlblechprofilen oder aus Drahtgeflecht bzw. Kunststoffnetzen (z. B. rot-weiß oder leuchtorange) in festen Rahmen gefertigt sein. Sie ersetzen Absperrgeräte gemäß StVO nicht.*

*(2) Eine auch bei Windlast standsichere Aufstellung muss, insbesondere bei tiefen Ausschachtungen (Baugruben), gewährleistet sein. An winddurchlässigen Bauzäunen dürfen Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Werbeträger nur angebracht werden, wenn dadurch die Standsicherheit nicht gefährdet ist. Werbeträger dürfen die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigen. An Bauzäunen, die auf der Fahrbahn stehen, dürfen keine Werbeträger angebracht werden.*

*(3) Bauzäune müssen zum Verkehrsbereich, unabhängig von der Bauzaunausführung, wie Arbeitsstellen abgesichert werden (Quer- und Längsabspernung, Beschilderung, Beleuchtung). Dabei kann die Kennzeichnung zum Fahrbahnbereich mit kleinen Leitbaken (500 x 125 mm) anstelle von normal-*



Bild 1: Ordnungsgemäß gekennzeichnete Bauzaun; Warnleuchten parallel zum Verkehr jedoch falsch (s. auch<sup>1)</sup>)



Bild 2: Bauzaun ohne Absperrkennzeichnung im Sinne der StVO



Bild 3: Fehlende Kennzeichnung im Fußgängerbereich (s. auch<sup>1</sup>)



Bild 4: Kennzeichnung mit Warnband ist unzulässig

großen Leitbaken erfolgen (Abstand Unterkante Leitbake zur Straßenoberfläche zwischen 0,4 und 0,6 m).

Urteile:

- Ein Zaunelement eines Bauzauns muss so standfest aufgestellt werden, dass niemand zu Schaden kommt. Diese Pflicht besteht auch während des Aufbaus.<sup>2</sup>
- Ein ordnungsgemäß gesicherter Bauzaun muss sämtlichen Witterungsbedingungen, auch Windböen, standhalten. Allein schon durch das Umfallen des Zaunes besteht ein Anscheinsbeweis für eine unzureichende Sicherung.<sup>3</sup>

In Längsrichtung würden ohne Bauzaun im Bereich einer Arbeitsstelle Leitbaken parallel zum Fahrzeugverkehr und Absperrschranken quer und parallel zum Fußgänger- und Radverkehr aufzustellen sein. Wird ein Bauzaun verwendet, sind diese Verkehrseinrichtungen vor dem Zaun aufzustellen bzw. kleine Leitbaken am Zaun selbst anzubringen. Die Regelung zur Kennzeichnung durch Leitbaken der Größe 1 wurde durch die RSA 95 erst ermöglicht. Diese Leitbaken sollen in einer bestimmten Höhe angebracht werden, um durch Fahrzeugscheinwerfer noch ausreichend beleuchtet zu werden. Damit kann die Aufstellung von normalgroßen Leitbaken mit Fußplatten vermieden werden, was insbesondere bei beengten Verhältnissen zusätzlichen Verkehrsraum schafft.

Die Frage der Art und des Umfangs der Anbringung von Warnleuchten an Bauzäunen bedarf hingegen besonderer Be-

achtung bei der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung. Soweit ein Zaun quer zur Verkehrsrichtung von Fußgängern, Radfahrern und motorisierten Verkehrsteilnehmern steht, sind über der Absperrschranke nach der StVO regelmäßig mindestens drei gelbe Warnleuchten anzubringen, was auch entsprechend zu beantragen ist.

Schwierig wird unter Beachtung der Regelwerke allerdings die Entscheidung zur Anbringung von Warnleuchten im Bereich parallel zur Verkehrsrichtung stehender Bauzäune.

- Nach RSA ist die Anordnung von Warnleuchten in Längsrichtung grundsätzlich nicht vorgesehen:

RSA A 3.1.2

- (3) Bei Querabsperungen sind auf jeder Leitbake Warnleuchten anzubringen. Dies gilt auch für Längsabsperungen, soweit Verschwenkungen vorhanden sind. Bei anderen Längsabsperungen kann auf Warnleuchten auf den Leitbaken verzichtet werden.

- Gemäß ZTV-SA sind aber an Bauzäunen grundsätzlich Warnleuchten anzubringen:

ZTV-SA 5.10.10

- (4) Der Bauzaun muss mindestens 1,2 m ... hoch sein. Im Abstand von 10 m sind grundsätzlich Warnleuchten Typ WL9 gemäß TL-Warnleuchten 90 anzubringen. Bei Bauzäunen, die länger als 30 m sind, muss jede 2. Warnleuchte an einen anderen Stromkreis angeschlossen

sein, oder es müssen batteriebetriebene Warnleuchten eingesetzt werden. Wird die Warnung bereits durch Warnleuchten auf Leitbaken oder einem Schrammbord übernommen, entfallen die Warnleuchten am Bauzaun.

Deshalb muss der Bauunternehmer bei der Antragstellung für die verkehrsrechtliche Anordnung entscheiden, ob er einen Vertrag gemäß ZTV-SA abgeschlossen hat (Warnleuchten sind zu beantragen) oder nicht (Warnleuchten können grundsätzlich entfallen).

(Teil 2 folgt in Ausgabe 12/2016)

<sup>1</sup> Schulte, W.: Mehr Sicherheit und Qualität bei der Führung von Fußgängern – Teil 3; Straßenverkehrstechnik (2015) 04, S. 266–268 bzw. Straße und Autobahn (2015) 04, S. 279 281, Kirschbaum Verlag, Bonn.

<sup>2</sup> AG Sonneberg, Az. 3 C 0243/00.

<sup>3</sup> AG München, Urteil v. 26.4.12, Az. 244 C 23760/11.

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: [www.strasse-und-autobahn.de/Rubrik](http://www.strasse-und-autobahn.de/Rubrik): Sicherung von Arbeitsstellen